



Erläuterungen zum ZHAW-Merkblatt zur Vermeidung von Plagiaten

Als Grundlage für die Definition und den Umgang mit Plagiaten im Departement Angewandte Linguistik dient das vom Ressort Lehre der ZHAW erstellte Merkblatt für Dozierende zum Umgang mit Plagiaten vom 12. November 2007. Es folgt eine Präzisierung bzw. Explizierung dieses Merkblatts in Bezug auf sprachliche Plagiate.

Die im Merkblatt enthaltene Definition bezieht sich nicht nur auf Werke gemäss Urheberrechtsgesetz, sondern auf sämtliche Arbeitsergebnisse, die u. U. nicht in den Schutzbereich des URG fallen (vgl. Merkblatt für Dozierende zum Umgang mit Plagiaten, Fussnote 1). Nicht nur wissenschaftliche Arbeiten (BA-Arbeiten, Semesterarbeiten etc.), sondern sämtliche Leistungsnachweise, in denen eine eigenständige sprachliche Leistung gefordert wird, können Plagiate enthalten.

Besteht ein Verdacht auf ein Plagiat, meldet der / die Dozierende den Vorfall der Studiengangleitung. Die Studiengangleitung beurteilt den Fall und entscheidet abschliessend über allfällige Sanktionen.

Gemäss Art. 39 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 gelten Plagiate als Unredlichkeit. Wer bei Erbringung eines Leistungsnachweises eine Unredlichkeit begeht, erhält die Note 1 (Art. 39.1.). In schwerwiegenden Fällen kann die Studiengangleitung den Kurs, das Modul, die Modulgruppe, das Assessment oder den Abschluss für nicht bestanden erklären. Sie kann auch ein Disziplinarverfahren einleiten (Art. 39.3.).

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 gilt im Departement Angewandte Linguistik für die Studienjahrgänge ab 2009.

Frühere Studienjahrgänge unterliegen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Zürcher Hochschule Winterthur vom 8. Juni 2006. Gemäss Art. 46 dieser Studienordnung gilt bei Unredlichkeit ein Leistungsnachweis als nicht bestanden und erhält deshalb keine Note (Art. 51c). In schweren Fällen kann die Studiengangleitung den Ausschluss von der Prüfung, die Ungültigerklärung eines Leistungsnachweises sowie die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Assessments oder Bachelordiploms oder weiterführende Sanktionen bei der Schulleitung beantragen. In der Regel ist der ganze Leistungsnachweis anlässlich des nächsten ordentlichen Termins zu wiederholen.